

7. Februar 2020

Mitteilung an die Aktionäre des CSIF (Lux) Equity US Blue

Mitteilung über Zusammenlegung

Credit Suisse Index Fund (Lux)
Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg B 167524

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre des CSIF (Lux) Equity US Blue («**übertragender Subfonds**»), eines Subfonds der Gesellschaft, werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat des Fonds beschlossen hat, den übertragenden Subfonds mit dem CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF («**übernehmender Subfonds**») zusammenzulegen, einer Kollektivanlage, die noch nicht für den Vertrieb in der oder aus der Schweiz zugelassen ist (ein Subfonds des Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV («**IE-ETF**»)).

I. Art der Zusammenlegung

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft und des irischen Fonds haben beschlossen, die Zusammenlegung gemäss Artikel 1(20)(a) und den Bestimmungen aus Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung («**Gesetz von 2010**») sowie Artikel 25 der Fondssatzung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds in den übernehmenden Subfonds zu vollziehen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds werden per 16. März 2020 («**Tag der Zusammenlegung**») in den übernehmenden Fonds eingebracht.

II. Begründung für die Zusammenlegung

Die Zusammenlegung wird durchgeführt, um die bestehende Produktpalette der Credit Suisse zu optimieren.

Zusätzlich wird, da der übertragende Subfonds sich auf Anlagen in den USA konzentriert, davon ausgegangen, dass die Anleger durch den übernehmenden Subfonds des irischen Fonds von einer effizienteren Strukturierung und Umsetzung der Strategie profitieren werden.

Es wird ausserdem erwartet, dass für ein ETF-Produkt eine höhere Anlegernachfrage bestehen wird als für den übertragenden Subfonds, da der ETF typischerweise sicherstellen dürfte, dass seine Anlagen effizienter und zu geringeren Kosten verwaltet werden können, als es beim übertragenden Subfonds der Fall ist.

III. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Durch die Zusammenlegung mit dem Subfonds eines ETF erhalten die Anleger die Möglichkeit, Aktien untertägig auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen, und verfügen dadurch über höhere Liquidität.

Der übertragende Subfonds und der übernehmende Subfonds arbeiten auf ihren jeweiligen Märkten mit langjährigen Dienstbietern zusammen und es wurden entsprechende operative Vereinbarungen getroffen, um einen reibungslosen Übergang zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds zu gewährleisten.

Allerdings unterscheiden sich die jeweiligen Aktienklassen des übernehmenden Subfonds in einigen Fällen hinsichtlich der anfallenden Kosten und Gebühren sowie der Absicherungspolitik von den entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds.

Zudem sollten die Aktionäre des übertragenden Subfonds beachten, dass sie nach der Zusammenlegung zu Aktionären des irischen Fonds werden. Die Aktionäre sollten sich der unterschiedlichen Rechtsform der Gesellschaft und des irischen Fonds bewusst sein und die daraus resultierenden Unterschiede in Bezug auf die Governance-Struktur beachten.

Nach der Zusammenlegung werden Aktionäre des übertragenden Subfonds keine Aktien in einem registrierten Depot der Transferstelle des IE-ETF halten können. Vielmehr müssen die Aktien von der Transferstelle des IE-ETF direkt ins Register eines Depots bei der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle («ICSD») oder zentralen Wertpapierverwahrstellen («CSDs») auf dem Sekundärmarkt eingetragen werden.

In diesem Zusammenhang müssen Aktionäre des übertragenden Subfonds sich mit der Transferstelle des übertragenden Subfonds (die «**Lux-Transferstelle**») in Verbindung setzen und dieser ihre ICSD-/CSD- Depotnummer, den Depotnamen und den Abwicklungsort mitteilen.

Alternativ, d. h. in Fällen, in denen Aktionäre des übertragenden Subfonds Aktien des übertragenden Subfonds im Auftrag eines oder mehrerer zugrunde liegender Anleger halten und nicht in der Lage sind, die Gesamtheit der im Auftrag ihrer jeweiligen zugrunde liegenden Anleger gehaltenen IE-ETF-Aktien zu halten, müssen diese Aktionäre

1. der Lux-Transferstelle eine Aufschlüsselung ihrer aktuellen Beteiligung an der Gesellschaft übermitteln und für jede Position die Lux-Transferstelle unter Angabe der entsprechenden ICSD-/CSD-Depotnummer, des Depotnamens und des Abwicklungsortes darüber informieren, wo die zugrunde liegenden Anleger des betreffenden Aktionärs des übertragenden Subfonds ihre IE-ETF-Aktien führen wollen.
2. In Fällen, in denen die Aktionäre des übertragenden Subfonds der Lux-Transferstelle die unter Punkt 1 angegebenen Informationen nicht übermitteln können, sollten sie dem/den zugrunde liegenden Anleger/n den Namen und die Kontaktdaten der Lux-Transferstelle mitteilen, damit diese/r die Lux-Transferstelle direkt kontaktieren kann/können, um die Angelegenheit zu erörtern.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten beachten, dass die von ihnen gehaltenen Aktien des übertragenden Subfonds bis spätestens 13. März 2020 zwangsweise zurückgenommen werden, falls sie der Lux-Transferstelle die vorgenannten Informationen nicht vor 14.00 Uhr MEZ am 9. März 2020 übermitteln.

Schliesslich gilt für die Aktionäre des übertragenden Subfonds zu beachten, dass sie nur vollständige Aktien in den IE-ETF übertragen können. Sollten infolge der Zusammenlegung Aktienbruchteile entstehen, wird der übertragende Subfonds seinen Aktionären diese Bruchteile in bar auszahlen. In Fällen, in denen Aktionäre des übertragenden Subfonds Aktien im Auftrag zugrunde liegender Anleger halten, müssen diese Aktionäre entsprechend der zwischen ihnen und ihren zugrunde liegenden Anlegern getroffenen Vereinbarungen Letztere gegebenenfalls ebenfalls ausbezahlen.

Im Rahmen der Zusammenlegung werden bestimmte Informationen über die Gesellschaft und den übertragenden Subfonds (einschliesslich ggf. Daten zur Portfoliozusammensetzung und einzelnen Positionen sowie Informationen über die Anlegerstruktur, zusammengefasst bezeichnet als «**Fondsdaten**») unter Einhaltung entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen nach Bedarf an den IE-ETF und seine verschiedenen

Dienstleister sowie an die relevante ICSD und/oder CSD weitergegeben. Um die ordnungsgemäße Durchführung des Transfers zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds zu ermöglichen, kann die Weitergabe der Fondsdaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung über Zusammenlegung an die Aktionäre am 7. Februar 2020 erfolgen.

Die Fondsdaten können personenbezogene Daten (Definition gem. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) über jeden Anleger des übertragenden Subfonds sowie die zugrunde liegenden wirtschaftlich Berechtigten (zusammen «**personenbezogene Daten**») enthalten. Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sicherzustellen, muss die Gesellschaft ggf. nach Bedarf personenbezogene Daten an den IE-ETF und seine Dienstleister sowie die relevante ICSD und/oder CSD weitergeben. Diese Weitergabe personenbezogener Daten liegt im berechtigten Interesse der Gesellschaft. In Abweichung zur zuvor beschriebenen Weitergabe von Fondsdaten wird die Weitergabe personenbezogener Daten an den IE-ETF und dessen Dienstleister erst nach Ablauf der Kündigungsfrist am 9. März 2020 durchgeführt.

Sollten Aktionäre der Gesellschaft personenbezogene Daten einzelner Personen übermittelt haben, haben sie diese darüber in Kenntnis zu setzen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Zusammenlegung gegebenenfalls an den IE-ETF und seine Dienstleister übermittelt werden.

Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten beachten, dass ihre personenbezogenen Daten an den IE-ETF und den übernehmenden Subfonds übermittelt werden, sofern sie nicht vor dem 9. März 2020 einen Antrag auf Rücknahme ihrer Aktien stellen.

Übertragender Subfonds Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity US Blue							Übernehmender Subfonds Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV – CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF						
Aktienklasse (Währung)	ISIN	Aktienart*	Maximale Verkaufsgebühr	Maximale Ausgabe-/ Rücknahme- gebühr	Fortlaufende Kosten**	Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator	Aktienklasse (Währung)	ISIN	Aktienart*	Maximale Ausgabegebühr	Maximale Primärmarkt- Transaktionsgebühr	Fortlaufende Kosten**	Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator
DB (USD)	LU0941628231	TH	–	1 %	0,02 %	5	Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert						
DB (EUR)	LU0985871366	TH	–	1 %	0,02 %	5	Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert						
QB (USD)	LU1004506587	TH	–	1 %	0,15 %	5	Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert						
QB (EUR)	LU1004506827	TH	–	1 %	0,15 %	5	Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert						
FB (USD)	LU1419770752	TH	–	1 %	0,20 %	5	Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert						

* TH = thesaurierend.

** Basierend auf den geschätzten fortlaufenden Kosten.

Rechtsform, Anlageziele, Prinzipien und Anlegerprofile

Übertragender Subfonds Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity US Blue	Übernehmender Subfonds Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV – CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF
<p>Rechtsform Der übertragende Subfonds ist ein Subfonds des Credit Suisse Index Fund (Lux), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable). Der Credit Suisse Index Fund hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.</p>	<p>Rechtsform Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Anlageziel Der Subfonds bildet den Referenzindex MSCI USA Index nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des MSCI USA Index («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).</p>	<p>Anlageziel Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Anlagegrundsätze Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen. Der Subfonds investiert a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind; b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI USA Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; c) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen; d) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder</p>	<p>Anlagepolitik Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>

<p>Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.</p> <p>Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.</p> <p>Der Subfonds wird mindestens 51 % seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p>	
<p>Profil des typischen Anlegers Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von US-Aktien anlegen möchten.</p>	<p>Anlegerprofil Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A.</p>	<p>Verwalter Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A.</p>	<p>Depotstelle Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich</p>	<p>Anlageverwalter Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>
<p>Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.</p>	<p>Verwaltungsstelle Subfonds noch nicht in der Schweiz registriert</p>

Ab dem 2. März 2020 um 14.00 Uhr MEZ können keine weiteren Aktien des übertragenden Subfonds mehr gezeichnet werden.

Aktionäre des Subfonds, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben allerdings die Möglichkeit, im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Mitteilung (7. Februar 2020) und dem 9. März 2020 um 14.00 Uhr MEZ einen bis auf die zu Desinvestitionszwecken einbehaltenen Kosten gebührenfreien Antrag auf die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zu stellen. Anträge auf Rücknahme durch den übertragenden Subfonds, die nach 14.00 Uhr MEZ am 9. März 2020 eingehen, werden nicht bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge sind am oder nach dem Tag der Zusammenlegung an die zentrale Verwaltungsstelle des übernehmenden Subfonds (Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) zu richten.

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts zur Validierung der im Gesetz von 2010 für die Zusammenlegung vorgesehenen Bedingungen beauftragt worden.

Der letzte Nettoinventarwert des übertragenden Subfonds wird per 13. März 2020 berechnet.

Am Tag der Zusammenlegung erhalten alle Aktionäre des übertragenden Subfonds, die keinen Rücknahmeantrag gestellt und der Lux-Transferstelle eine Aufschlüsselung ihrer aktuellen Beteiligung an der Gesellschaft sowie für jede Position nach Bedarf den/die zugrunde liegenden Anleger und die entsprechende ICSD/CSD übermittelt haben, eine bestimmte Anzahl neuer Aktien (jeweils nach Berechnung) der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Subfonds auf Grundlage des unten angegebenen Tauschverhältnisses («**neue Aktien**»). Für diesen Austausch werden keine Zeichnungsgebühren erhoben. Anleger werden über die Anzahl der an sie ausgegebenen neuen Aktien mittels einer Zusammenlegungsbestätigung informiert und können, vorbehaltlich der Erteilung einer Erhaltsinstruktion zur Übernahme der neuen Aktien in ihr jeweiliges CSD-/ICSD-Depot, vor Erhalt der Bestätigung der Allokation der neuen Aktien mit diesen handeln.

Ab dem Tag der Zusammenlegung wird der übertragende Subfonds automatisch nicht mehr existieren.

Alle Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Handels-, Prüf- und sonstigen Kosten sowie Umsatzabgaben auf die Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und den Kosten des Verwahrungsübertrags) einschliesslich rechtlicher, buchhalterischer oder sonstiger Verwaltungskosten trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten beachten, dass es sich bei der Zusammenlegung selbst weder in Luxemburg noch in Irland um eine steuerpflichtige Transaktion handelt. Allerdings sollten Aktionäre sich selbst über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der oben genannten Änderungen auf ihren persönlichen Steuerstatus in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

IV. Herangezogene Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Termin der Berechnung des Tauschverhältnisses

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds werden gemäss der in Kapitel 8 der aktuellen Prospekte der Gesellschaft und des irischen Fonds beschriebenen Bewertungsregeln, Artikel 11 der Vertragsbedingungen der Gesellschaft und Artikel 20 der Satzung des irischen Fonds bewertet.

V. Berechnungsmethode des Tauschverhältnisses

Am Tag der Zusammenlegung und im Gegenzug für ihre Beiträge erhalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds, die keinen Antrag auf Rücknahme ihrer Aktien gestellt

haben, Aktien der entsprechenden Aktienklasse des übernehmenden Fonds auf Grundlage des unten beschriebenen Tauschverhältnisses.

Das Tauschverhältnis wird berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Aktie der Aktienklassen des übertragenden Subfonds, berechnet und veröffentlicht am 16. März 2020 und basierend auf den Kursen per 13. März 2020, durch den Standard-Erstausgabepreis des übernehmenden Subfonds, welcher 100 in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse entspricht, geteilt wird. Diese Dokumente sind auch unter www.credit-suisse.com erhältlich.

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 7. Februar 2020

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich